

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/1050**

A04

21. März 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-2505  
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am  
23.03.2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum  
Thema „Verdacht der sexualisierten Gewalt gegen Kinder in einer Kinder-  
tageseinrichtung in Burscheid“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen einen  
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses  
für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



## **Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration**

### **Verdacht der sexualisierten Gewalt gegen Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Burscheid**

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 23.03.2023**

Das Ministerium der Justiz hat zum Stand der Ermittlungen wie folgt berichtet:

„Der Generalstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 10.03.2023 berichtet, der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln habe ihm mitgeteilt, die zuständige Fachabteilung für Sexualstraftaten der Staatsanwaltschaft Köln führe ein Ermittlungsverfahren gegen drei Erzieherinnen einer Kindertagesstätte in Burscheid unter anderem wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Weiter hat der Generalstaatsanwalt in Köln den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln wie folgt wiedergegeben:

„Das Ermittlungsverfahren habe seinen Ursprung in den Strafanzeigen dreier Anzeigeerstatte(r)innen, deren Kinder die Tagesstätte besuchten, vom 27.02.2023. Den Erzieherinnen würden körperliche Misshandlungen und (schwere) sexuelle Missbrauchshandlungen zum Nachteil von fünf Kindern der Kindertagesstätte vorgeworfen. Von den betroffenen Kindern seien vier männlich und eines weiblich.

Den beiden bereits namentlich ermittelten Beschuldigten, die strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten seien, würden sowohl einzeln als auch gemeinschaftlich begangene Taten vorgeworfen. Eine weitere Tatverdächtige habe noch nicht vollständig identifiziert werden können.

Die Ermittlungen dauerten – auch soweit es die Konkretisierung der Tatvorwürfe betrifft – an.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat am 10.03.2023 berichtet, er habe gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken.

Demnach ist das konkrete Ausmaß der Vorwürfe sexualisierter Gewalt Gegenstand noch andauernder Ermittlungen.“

Das Landesjugendamt Rheinland hat zum Stand des Sachverhalts im Rahmen seiner Zuständigkeit als Aufsicht nach § 45 SGB VIII am 13.03.2023 folgendes mitgeteilt:

„Detaillierte Auskünfte zu den mutmaßlich übergriffigen Mitarbeitenden können wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stellen.

Die beschuldigten Mitarbeiterinnen wurden freigestellt.

Dem LVR-Landesjugendamt Rheinland liegt ein aktuelles Schutzkonzept vor, dass als fachlich sehr gut bewertet wird und auf dessen Grundlage der Träger auch in der Bewältigung der aktuellen Situation handelt. Die Einrichtung erfüllt mit dem vorliegenden Schutzkonzept alle gesetzlich und fachlich geforderten Standards. In dem Konzept werden Aussagen zu den für den Kinderschutz wichtigen Kriterien ausgeführt. Sowohl träger-, als auch einrichtungsspezifische Präventions- und Interventionsmaßnahmen werden nachvollziehbar dargestellt. Der Träger arbeitet seinem Schutzkonzept entsprechend offen und transparent mit den beteiligten Behörden und Institutionen zusammen. Für die Mitarbeitenden der Einrichtung besteht seitens des Trägers ein klarer Handlungsplan, der im Team implementiert ist.

Aus aufsichtsrechtlicher Perspektive ist nach derzeitigem Stand noch nicht zu beantworten, ob der Meldung nach § 47 SGB VIII auch ein tatsächliches Geschehen zu Grunde liegt.

Zahlen zu Meldungen der Träger nach § 47 SGB VIII zu sexualisierter Gewalt in Kindertageseinrichtungen wurden von den Landesjugendämtern wie folgt gemeldet:

#### LVR-Landesjugendamt

Stand: 13.03.2023	2019	2020	2021	2022
Sexueller Übergriff / sexuelle Gewalt	50	76	79	117

Inhalt	2021	2022
Meldungen nach § 47 zu sexuelle Übergriffe/Gewalt durch Mitarbeitende	34	37
Meldungen nach § 47 zu sexuelle Übergriffe/Gewalt durch Kind	41	75
Meldungen nach § 47 zu sexuelle Übergriffe/Gewalt durch sonstige	4	5
Meldungen nach § 47 zu sexuelle Übergriffe/Gewalt gesamt	<b>79</b>	<b>117</b>

LWL-Landesjugendamt:

Stand: 10.03.2023	2019	2020	2021	2022
Sexueller Übergriff / sexuelle Gewalt durch Mitarbeitende	46	43	63	98

Inhalt	2019	2020	2021	2022
Meldungen nach § 47 zu sexueller Übergriff/Gewalt durch Erwachsene	16	22	29	45
Meldungen nach § 47 sexueller Übergriff/Gewalt durch Kind	30	21	34	53
Meldungen nach § 47 zu sexueller Übergriff/Gewalt insgesamt	46	43	63	98

Die Grundlage einer Meldung nach § 47 SGB VIII ist die Einschätzung des Trägers, ob ein bestimmtes Ereignis geeignet ist, das Wohl der Kinder zu gefährden.

Die Landesjugendämter erfassen statistisch die Meldungen des Trägers. Gemeldet werden Ereignisse, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu gefährden. Von den Meldungen kann nicht auf die Fälle, wie viele Ereignisse tatsächlich in den Einrichtungen das Kindeswohl gefährdet haben, geschlossen werden. Jede Meldung wird von den Fachkräften der Landesjugendämter geprüft, der Träger wird beraten. Soweit erforderlich machen die Landesjugendämter von ihren rechtlichen Handlungsmöglichkeiten Gebrauch (Auflage zur Betriebserlaubnis, Aufhebung der Betriebserlaubnis, Tätigkeitsuntersagung).

Das Ministerium der Justiz berichtet zu Zahlen, dass im Rahmen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA Statistik) die genannten Straftaten grundsätzlich unter dem Sachgebiet 15 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) erfasst werden. Eine weitere Differenzierung nach (Straf-) Tatbeständen erfolgt in der betreffenden Statistik nicht. Ebenso wenig wird nach dem Geschlecht, Alter oder dem Beruf des Täters/der Täterin differenziert.

Auch in den übrigen Justizstatistiken wird der Beruf tatverdächtiger Personen nicht gesondert erfasst. Daher liegen dem Ministerium der Justiz spezifische Zahlen zu tatverdächtigen Erzieherinnen und Erziehern nicht vor. Eine diesbezügliche Erhebung erforderte die Auswertung aller in Betracht kommenden Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen von Hand. Dies ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

Die Strafverfolgungsstatistik, soweit darin Ab- und Verurteilungen von Personen wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs von Kindern nebst Qualifikationen nach

der jeweils gültigen Rechtslage erhoben werden, gibt nur allgemein Auskunft zu weiblichen abgeurteilten und verurteilten Personen. Abgeurteilte im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Verurteilte im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Straf-arrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Zu beachten ist, dass diese Zahlen aufgrund der Erhebungssystematik der Strafverfolgungsstatistik nicht alle Ab- und Verurteilungen wegen einer Straftat des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder einschlägigen Qualifikationstatbeständen erfassen, weil in die Strafverfolgungsstatistik in Fällen von Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) nur diejenigen Straftatbestände einfließen, die nach dem Gesetz jeweils mit der schwersten Strafe bedroht sind.

Nach Maßgabe dessen wurden im Jahr 2020 insgesamt 17 weibliche Personen wegen einer Straftat des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder einer Qualifikation abgeurteilt, davon wurden 12 weibliche Personen verurteilt.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 18 weibliche Personen wegen einer Straftat des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder einer Qualifikation abgeurteilt, davon wurden 15 weibliche Personen verurteilt.

Die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

Für das Ministerium für Inneres dient als Datenbasis für Zahlen die Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW). Die Erfassung von Fällen, Tatverdächtigen und Opfern in der PKS NRW erfolgt nach bundeseinheitlich, jährlich abgestimmten Richtlinien. Bei der PKS NRW handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Die statistische Erfassung erfolgt erst bei Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft. Die PKS NRW erfasst **tatverdächtige Personen**, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben.

Bedingt durch die Änderungen des Strafgesetzbuches aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde in der PKS NRW der Straftatenkatalog zum 01.01.2022 angepasst, um eine Vergleichbarkeit zu den Vorjahren zu ermöglichen und zu gewährleisten. Unter sexueller Gewalt werden insoweit alle sexuellen Handlungen subsumiert, die an oder vor Kindern vorgenommen werden.

Der Beruf tatverdächtiger Personen wird in der PKS NRW nicht erfasst. Eine automatisierte Auswertung der tatverdächtigen Erzieherinnen und Erzieher ist folglich auf der Grundlage der PKS NRW nicht möglich.

Die Gesamtzahl der Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern, bei denen weibliche Tatverdächtige in den Jahren 2020 bis 2022 erfasst wurden, bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Sexueller Missbrauch von Kindern / Sexuelle Gewalt an Kindern Tatverdächtige ausschließlich mit dem weiblichen Geschlecht Anzahl der Fälle - Berichtsjahre 2020 bis 2022			
Straftat	2020	2021	2022
	Anzahl Fälle	Anzahl Fälle	Anzahl Fälle
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176 - 176e StGB	101	132	135

Grundsätzlich zielen die Maßnahmen der Landesregierung zur Prävention sexualisierter Gewalt und im Bereich des Kinderschutzes immer sowohl auf weibliche Täterinnen als auch auf männliche Täter ab.